

# Mitteilungen

## Medizinische Kodierung

### Eidgenössische Berufsprüfung für Medizinische Kodierinnen / Medizinische Kodierer 2011

Die Kodierung der Diagnosen und Prozeduren dient der Erhebung von Daten für die Medizinische Statistik, zu deren wichtigsten Zielen unter anderem der Überblick über die Spitalleistungen und die epidemiologische Überwachung der Bevölkerung gehören. Darüber hinaus beeinflusst die Kodierung seit der Einführung der stationären Fallabgeltung nach APDRG-Pauschalen und der wachsenden Zahl der Kantone, die für die Berechnung des Globalbudgets DRG-Kennzahlen verwenden, die Ertragslage vieler Spitäler der Schweiz.

Per 1. 1. 2012 soll schweizweit das neue Finanzierungssystem SwissDRG eingeführt werden. In diesem Kontext gewinnt eine korrekte Kodierung immer mehr an Bedeutung.

Das Bundesamt für Statistik hat vor vier Jahren die Berufsprüfung für Medizinische Kodierinnen/Medizinische Kodierer initiiert und zusammen mit Vertretungen des BFS, der FMH, der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Codierung (SGMC) und der H+ Die Spitäler der Schweiz erarbeitet. Im Herbst 2008 wurde erstmals die jährliche Eidgenössische Berufsprüfung durchgeführt. Mit dem Fachausweis belegen mittlerweile 147 Medizinische Kodierer und Kodierinnen ihre berufliche Kompetenz.

*Die nächste Prüfung findet am 21./22. September 2011 statt, Anmeldeschluss ist der 29. 4. 2011.*

Weitere Informationen unter  
[www.hplus-bildung.ch](http://www.hplus-bildung.ch)

## Akademien der Wissenschaften Schweiz

### Positionspapier der Ethikkommission für Tierversuche zum Würdebegriff in der Schweizer Gesetzgebung

Das Schweizerische Tierschutzgesetz soll die Würde und das Wohlergehen des Tieres schützen. Aus dem Gesetzestext geht allerdings nicht klar hervor, was das konkret für jene Forschenden bedeutet, die Tierversuche durchführen. Die Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz zeigt in einem neuen Positionspapier auf, wie bei Tierversuchen der Würde des Tieres Rechnung zu tragen ist.

Die Verankerung des Würdebegriffes in der Schweizerischen Bundesverfassung bedeutet, dass Tiere um ihrer selbst willen moralische Rücksichtnahme verdienen. Folgerichtig schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlergehen des Tieres, sondern auch seine Würde. Was bedeutet dies konkret für jene Forschenden, die Tierversuche durchführen? Sie stehen vor der Frage, wo die Würde des Tieres bei der Güterabwägung einzuordnen ist. Weder das Tierschutzgesetz noch die Verordnung geben darauf klare Antworten.

Die Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz zeigt in ihrem neuen Positionspapier auf, wie bei Tierversuchen der Würde des Tieres Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig macht sie auf teilweise uneinheitlich verwendete Begriffe in den Gesetzestexten aufmerksam und schlägt einen einheitlichen Sprachgebrauch vor. In einem Anhang hat die Kommission alle Artikel des Tierschutzgesetzes und der dazugehörigen Verordnung zusammengetragen, in denen der Würdebegriff vorkommt, und kommentiert diese einzeln. Das Positionspapier bietet damit den Forschenden eine Hilfestellung für die korrekte Interpretation und Anwendung der Gesetzestexte.

*Das Positionspapier ist abrufbar auf der Website der Akademien der Wissenschaften Schweiz [www.akademien-schweiz.ch](http://www.akademien-schweiz.ch)*